

Grußwort

von Bezirketagspräsident Josef Mederer, Präsident des Bayerischen Bezirketags

anlässlich der Vollversammlung am

3. Juli 2015 in Amberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Es freut mich sehr, dass Sie alle unserer Einladung gefolgt sind. Unsere Vollversammlung steht in diesem Jahr unter dem Motto: „Teilhaben – Teil sein - Erwartungen an ein Bundesteilhabegesetz“.

Die Regierungsparteien haben sich in ihrem Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags darauf verständigt, die Leistungen für Menschen mit Behinderungen aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herauszuführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernem Teilhaberecht weiter zu entwickeln.

Diese Absicht der Regierungsparteien stellt für die bayerischen Bezirke wie für alle Träger der Eingliederungshilfe in der Bundesrepublik, für die Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen, für die Leistungserbringer und ihre Verbände, aber auch für die kommunale Familie insgesamt eines der wichtigsten Vorhaben der Bundesregierung in dieser Legislaturperiode dar.

Daraus erklärt sich, dass der Bayerische Bezirketag dieses Thema auf die Tagesordnung seiner Vollversammlung gesetzt hat.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen aus den Sozialgesetzbuch XII herauszunehmen und in ein Bundesteilhabegesetz überzuführen.

Diese Absicht wird vom Bayerischen Bezirketag und dem bayerischen Bezirken ausdrücklich begrüßt und unterstützt.

Als Träger der Eingliederungshilfe in Bayern und aus unserer daraus resultierenden Verantwortung dafür, dass Menschen mit Behinderung durch Teilhabeleistungen bestmöglich unterstützt werden, hat die Vollversammlung gestern ein Eckpunktepapier beschlossen, in dem die wichtigsten Anforderungen des Bayerischen Bezirketags und der bayerischen Bezirke an das künftige Bundesteilhabegesetz enthalten sind. Dieses Papier wird selbstverständlich veröffentlicht und im Internet auf der Homepage des Bayerischen Bezirketags nachzulesen sein. Deshalb verzichte ich jetzt darauf, alle Forderungen des Bayerischen Bezirketags im Einzelnen darzustellen. Dennoch möchte ich die wichtigsten Punkte hier kurz darlegen:

Der Bayerische Bezirkstag und die bayerischen Bezirke sprechen sich für eine Neufassung des Behinderungsbegriffs und der Definition des leistungs-berechtigten Personenkreises der Eingliederungshilfe aus, die den Anforderungen der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung entsprechen und sich an den Vorgaben des ICF, der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation orientieren müssen.

Wir sprechen uns weiter für eine konsequente Trennung von Fachleistung und existenzsichernder Leistung zum Lebensunterhalt aus. Die Eingliederungshilfe soll sich ausschließlich auf die Fachleistung konzentrieren.

Im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben muss den Menschen, die bisher aufgrund ihrer Behinderung auf eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen angewiesen sind, Alternativen zu einer solchen Beschäftigung eröffnet werden. Dies kann durch neue Leistungsanbieter geschehen, aber auch dadurch, dass sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern durch Lohnzuschüsse gefördert werden. Wichtig dabei ist, dass die Menschen mit Behinderung als Alternative auch weiterhin die Möglichkeit haben, die Leistung einer Werkstatt für behinderte Menschen in Anspruch zu nehmen.

Menschen, die sich für eine Beschäftigung außerhalb der Werkstatt entscheiden, muss ein zumindest zeitlich befristetes Rückkehrrecht in die Werkstatt gesichert werden, wenn sich die Beschäftigung außerhalb der Werkstatt als nicht geeignet erweisen sollte. Wesentlich ist auch, dass Menschen mit Behinderung, die eine Beschäftigung außerhalb einer Werkstatt aufnehmen, rentenversicherungsrechtliche Ansprüche nicht verloren gehen.

Nach der Zielsetzung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen sind Teilhabeleistungen unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen zu erbringen.

Dieses Ziel kann nur schrittweise verwirklicht werden.

In einem ersten Schritt fordern der Bayerischer Bezirkstag und die bayerische Bezirke, die Einkommens- und Vermögensfreibeträge für die Fachleistungen deutlich über die Beträge des SGB II anzuheben.

Wir fordern weiter die Einführung eines Bundesteilhabegeldes für leistungsberechtigte, volljährige Menschen mit Behinderung, die dieses Teilhabegeld ohne weitere Bedingungen, insbesondere ohne Einkommens- und Vermögensüberprüfung auf Antrag erhalten können.

Wir halten eine gesetzliche Regelung der Prüfrechte des prüfenden Leistungsträgers bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität für erforderlich.

Der Leistungsträger muss das gesetzlich geregelte Recht erhalten, die vereinbarte Vergütung bei Verletzung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten zu kürzen.

Der Kürzungsmaßstab muss gesetzlich geregelt werden. Grundlage sollen die der Vergütungsvereinbarung zugrunde liegenden kalkulierten Kosten sein.

Was wir nicht möchten, ist die sogenannte Große Lösung im SGB VIII, die darin besteht, dass alle Leistungen für Kinder und Jugendliche, mit und ohne Behinderung, im Rahmen der Jugendhilfe durch die Jugendhilfeträger erbracht werden.

Eine solche Lösung, die auf den ersten Blick naheliegend erscheint, weil zwischen behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen nicht mehr unterschieden wird, würde in der praktischen Umsetzung bei Sozial- und Jugendhilfeträgern zu erheblichem finanziellen, organisatorischen und personellen Verschiebungen führen, ohne dass für die behinderten Kinder und Jugendlichen bessere oder mehr Leistungen erbracht werden könnten. Zwar würden jetzt bestehende Schnittstellen zwischen Kinder- und Jugendhilfe teilweise beseitigt, es entstünden aber neue Schnittstellen, sobald die Jugendlichen aufgrund ihres Alters von der Jugendhilfe in die Sozialhilfe wechseln müssten.

Ein sehr wichtiges Anliegen ist uns die Aufhebung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Dass Leistungen der Pflegeversicherung und die Leistungen der Behandlungs- und Pflege der Krankenkassen bei einem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe nicht oder nur in einem erheblich geringeren Umfang erbracht werden als dies bei nichtbehinderten Menschen und behinderten Menschen außerhalb solcher Einrichtungen der Fall ist, ist weder mit dem Recht der freien Wahl der Wohnform, wie dies die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen vorsieht, noch mit dem Benachteiligungsverbot wegen Behinderung aus Artikel 3, Absatz 3, Satz 2 Grundgesetz vereinbar und stellt eine Diskriminierung dieses Personenkreises dar.

Aus unserer Sicht ist es nicht hinnehmbar, dass Menschen mit Behinderungen, die als Versicherte genauso Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung leisten wie Menschen ohne Behinderung, nur aufgrund des Umstandes, dass sie aufgrund ihrer Behinderung in einer Einrichtung leben, leistungsmäßig erheblich schlechter gestellt sind.

Schulen und Hochschulen müssen Menschen mit Behinderung einen Besuch ohne Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe ermöglichen.

Die für Bildung jeweils zuständigen Stellen müssen auf der Grundlage entsprechender Regelungen in den Schul- und Hochschulgesetzen der Länder die volle Verantwortung und die Kosten für inklusive Bildung übernehmen.

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff ist baldmöglichst im Rahmen des Pflegestärkungsgesetzes II im Pflegeversicherungsrecht und im Sozialhilferecht einzuführen, damit insbesondere Menschen mit demenziellen Erkrankungen angemessene Leistungen der Pflegeversicherung erhalten können.

„Last but not least“ fordern die bayerischen Bezirke eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe zu einem Drittel.

Die Verteilung der zugesagten Entlastung durch den Bund in Höhe von 5 Milliarden Euro jährlich muss aufgrund der steigenden Ausgaben dynamisiert werden und die Verteilung muss entsprechend der Belastung durch die Kosten der Eingliederungshilfe erfolgen. Sicherzustellen ist zudem, dass die Entlastung bei den Trägern der Eingliederungshilfe ankommt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

nachdem ich nun kurz die Positionen des Bayerischen Bezirkstags und der bayerischen Bezirke dargestellt habe, freue ich mich mit Ihnen darauf, zu hören, was Frau Badura als Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen, Herr Prälat Piendl als ein Vertreter der Leistungserbringerverbände und Herr Münning, Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger, zu diesem wichtigen Thema sagen werden und auf die sich anschließende Diskussionsrunde, zu der ich auch Frau Lassal, Geschäftsführerin der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Bayern e.V. und Frau Gürkov vom Bayerischen Rundfunk, die die Diskussion moderieren wird, herzlich begrüßen darf.

Ich wünsche Ihnen einen interessanten und erkenntnisreichen Vormittag.